**Vereinbarung über die Übernahme**

**von Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber**

zwischen

**Muster Immobilien** **AG**

Musterstrasse 00, 0000 Musterhausen

 als Arbeitgeber

und

**…………………………………………………………………**

(Vorname / Name)

………………………………………………………………

(Adresse)

 als Arbeitnehmer

1. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Modalitäten der Übernahme der vom Arbeitnehmer gewünschten Weiterbildung, die also weder obligatorisch noch vom Arbeitgeber angeordnet ist.

Weiterbildung: Lehrgang Immobilienbewirtschaftung (Fachausweis 20 / 20
bei Akademie St. Gallen / Swiss Real Estate School)

Dauer: Die Ausbildung dauert etwas mehr als ein Jahr (exakter Zeitraum angeben)

1. Der Arbeitgeber übernimmt alle anfallenden Kosten, unter Vorbehalt der nachstehenden Ziffern 3. bis 5.:

Weiterbildungskosten: CHF 10‘300.00 (inkl. MwSt.)

Bundesbeitrag CHF -5‘150.00

Lehrmittel (ev.) CHF 0.00

Prüfungsgebühr CHF 2‘700.00 (inkl. MwSt.)

**Kosten Total CHF 7‘850.00**

(Kosten werden nach Vorlage der jeweiligen Rechnungen für Lehrgang und Prüfung vergütet oder auch direkt auf Rechnung beglichen)

1. Wenn der Arbeitnehmer auf die Weiterbildung verzichtet, diese abbricht oder vor dem Ende der Weiterbildung das Arbeitsverhältnis kündigt, ohne dass ihm der Arbeitgeber dazu begründeten Anlass gegeben hat, oder der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Weiterbildung aus einem begründeten vom Arbeitnehmer zu verantwortenden Anlass kündigt, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber sämtliche von ihm bereits bezahlte Kosten, die nicht mehr eintreibbar sind, zurückzahlen.
2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, nach dem Ende der Weiterbildung mindestens während 2 Jahren weiter beim Arbeitgeber angestellt zu bleiben.
3. Endigt das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in Ziffer 4. genannten Dauer auf Grund einer Kündigung des Arbeitnehmers, ohne dass ihm der Arbeitgeber dazu begründeten Anlass gegeben hat, oder auf Grund einer Kündigung des Arbeitgebers, wenn ihm der Arbeitnehmer dazu begründeten Anlass gegeben hat, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die in Ziffer 2. genannten Weiterbildungskosten wie folgt zurückzahlen:

1/24 der Totalkosten pro Anzahl Monate, die das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in Ziffer 4 genannten Dauer endigt.

1. Subventionen sowie Beträge von Bund/Kanton werden selbstverständlich bei einer allfälligen Berechnung der Rückzahlung von Kosten mitberücksichtigt.
2. Der Arbeitnehmer entbindet hiermit ausdrücklich die Bildungsinstitute Akademie St. Gallen, SRES Swiss Real Estate School, Zürich und SFPKIW, Schweizerische Fachprüfungskommission der Immobilienwirtschaft, Zürich, von der Schweigepflicht gegenüber seinem Arbeitgeber respektive gegenüber seinem Vorgesetzten *(Name, Vorname und Funktion)*. Der Arbeitnehmer ermächtigt hiermit Akademie St. Gallen, SRES Swiss Real Estate School, Zürich, und SFPKIW, Schweizerische Fachprüfungskommission der Immobilienwirtschaft, Zürich, ausdrücklich, seinem Arbeitgeber respektive seinem Vorgesetzten auf dessen Nachfrage, die Anwesenheiten an Weiterbildungen, seine Noten, sein Verhalten während der Weiterbildung sowie alle weiteren hinsichtlich der Weiterbildung notwendigen und nützlichen Informationen mitzuteilen. Die vorliegende Entbindung von der Schweigepflicht kann vom Arbeitnehmer erst nach Ablauf und Beendigung der vorliegenden Weiterbildungsvereinbarung oder aufgrund eines Wechsels der Arbeitsstelle widerrufen werden respektive erlischt automatisch zu diesen Zeitpunkten.
3. Jegliche Änderung der vorliegenden Vereinbarung bedarf der Schriftform.
4. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Ort/Datum: ……………………………………………………………………

Arbeitgeber Arbeitnehmer

…………………………………………………………………….. ………………………………………………………………